

## 1. Übergabe des Mietfahrzeugs

- 1.1. Dem Mieter wird das Fahrzeug erst nach Erfüllung folgender Bedingungen überlassen:
  - Zahlung der vereinbarten Kautions
  - Vorauszahlung des Mietzinses, soweit vereinbart
  - Vorlegung eines gültigen Personalausweises und Fahrerlaubnis des Mieters
  - Vorlegung der Fahrerlaubnisse aller weiteren vertraglich vorgesehenen Fahrzeugführer
  - Einweisung des Mieters in die Bedienung des Mietfahrzeugs
- 1.2. Die Aushändigung des Mietfahrzeugs erfolgt nur zu den angegebenen Öffnungszeiten.
- 1.3. Der Vermieter darf vom Personalausweis des Mieters und den Fahrerlaubnissen jeweils eine Kopie machen, die er unter Verschluss hält.

## 2. Vertragsgerechter Gebrauch des Fahrzeugs

- 2.1. Der Mieter hat das Mietfahrzeug sorgsam zu behandeln, insbesondere erhaltene Betriebsanleitung und technischen Vorschriften des Herstellers zu beachten, Reifendruck, Öl und Wasserstand regelmäßig zu kontrollieren, die Kettenpflege vorzunehmen und das Mietfahrzeug gegen Diebstahl ordnungsgemäß zu sichern.
- 2.2. Das Mietfahrzeug darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck geführt werden. Ausgeschlossen sind insbesondere die Weitervermietung, Fahrzeugtests, Motorsportveranstaltungen, Geländesportveranstaltungen, Transport von Gefahrgut und Fahrten auf nicht dafür vorgesehenem Gelände. **Fahrten ins Ausland sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.**

## 3. Hinweispflicht bei beschädigter Verplombung des Tachometers

Ist bei Abrechnung auf Grundlage der gefahrenen Kilometer der Tachometer des Mietfahrzeugs verplombt, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren, wenn die Verplombung beschädigt ist oder der Tachometer versagt.

Verletzt der Mieter diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, pro Miettag eine gefahrene Kilometerstrecke von 300 (dreihundert) Kilometern zu berechnen, sofern der Mieter nicht eine geringere Kilometerleistung nachweist.

## 4. Mängelbeseitigung durch den Mieter

Tritt während der Mietzeit, auch ohne unsachgemäße Einwirkung auf das Fahrzeug, ein Defekt an dem Mietfahrzeug auf, der dessen Betriebs- oder Verkehrssicherheit beeinträchtigt, darf der Mieter **nur nach Rücksprache mit dem Vermieter** eine Werkstatt mit den erforderlichen Reparaturarbeiten beauftragen.

## 5. Verhalten im Falle eines Unfalls bzw. Schadens

Jeden Schadensfall an und mit dem Mietfahrzeug zeigt der Mieter dem Vermieter unverzüglich, auch telefonisch vorab, an. Der Mieter ist verpflichtet, bei einem Unfall die Polizei hinzuzuziehen, alle Beweismittel am Unfallort zu sichern sowie die persönlichen und versicherungstechnischen Daten aller Unfallbeteiligten zu ermitteln.

Dem Mieter ist untersagt, aus Anlass eines Schadensfalls ein Schuldanerkenntnis gegenüber Dritten abzugeben, einen Vergleich über die Schadensregulierung zu schließen, Regulierungszahlungen an Dritte zu leisten oder andere Handlungen vorzunehmen bzw. Erklärungen abzugeben, die den etwaig bestehenden Versicherungsschutz gefährden können.

## 6. Haftung des Vermieters

Soweit Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ein Verschulden voraussetzen, gilt Folgendes:

- 6.1 Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Ansonsten haftet der Vermieter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Verzug. Die Haftung des Vermieters ist dann jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 6.3 Ausschluss und Begrenzung der Haftung gelten zugunsten des Vermieters auch im Falle des Verschuldens seiner Erfüllungsgehilfen.
- 6.4 Die gesetzliche Beweislastverteilung sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diesen Vertrag nicht geändert.

### **7. Keine automatische Verlängerung des Mietverhältnisses**

Das Mietverhältnis kann nur durch eine ausdrücklich geschlossene Vereinbarung der Parteien verlängert werden. § 545 BGB findet keine Anwendung.

### **8. Rückgabepflicht des Mieters / Folgen verspäteter Rückgabe**

**8.1.** Bei Mietende hat der Mieter das Fahrzeug in vertragsgrechtem Zustand dem Vermieter zurückzugeben und bei der Erstellung des Übergabeprotokolls mitzuwirken.

Die Tankbefüllung muss der bei Überlassung des Mietfahrzeugs entsprechen. Die marktüblichen Kosten der Reinigung des Fahrzeugs, die zur Herstellung des vertragsgerechten Rückgabezustands erforderlich ist, darf der Vermieter dem Mieter in Rechnung stellen.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

**8.2.** Bei verspäteter Rückgabe des Mietfahrzeugs werden dem Kunden die zusätzlich angefallenen Kilometerabrechnungseinheiten berechnet.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### **9. Gerichtsstand, Rechtswahl, Wirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

**9.1.** Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters, sofern der Kunde den Vertrag als Kaufmann schließt.

**9.2.** Für den Vertrag gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**9.3.** Die Unwirksamkeit von Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.